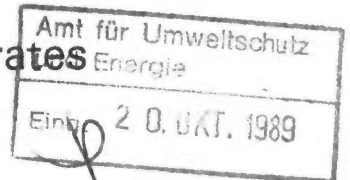


Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates
des Kantons Basel-Landschaft



Nr. 3289

vom 17. Oktober 1989

Wasserschutzzonen für die Quellen der Gemeinde Gelterkinden im Gemeindebann Rothenfluh

A. Allgemeines

Die Gemeindeversammlung von Rothenfluh hat am 31. Mai 1988 die Ausscheidung von Wasserschutzzonen für die Quellen der Gemeinde Gelterkinden beschlossen und dazu ein Reglement erlassen. Der Schutzzonenplan und das Reglement wurden gemäss § 5 des Baugesetzes während dreissig Tagen (vom 9. Juni bis 8. Juli 1988) öffentlich aufgelegt. Innert der Auflagefrist hat Einsprache erhoben.

In der Folge fand eine Einspracheverhandlung statt. Dabei konnte mit dem Einsprecher keine Einigung erzielt werden.

Am 27. Juni 1989 reichte der Gemeinderat Rothenfluh den Wasserschutzzonenplan und das Reglement dem Regierungsrat zur Genehmigung und die unerledigte Einsprache zum Entscheid ein.

B. Rechtsgrundlagen

Gemäss § 3 Absatz 6 des Wasserversorgungsgesetzes sind die Gemeinden verpflichtet, für ihre eigenen Wasserbeschaffungsanlagen die erforderlichen Schutzzonen zu errichten. Die Gemeinden haben die Schutzzonen in ihren Zonenplänen auszuscheiden und die notwendigen Vorschriften zu erlassen (§ 16 Absatz 3 der Vollziehungsverordnung zum Grundwassergesetz). Das formelle Verfahren für die Ausscheidung der Schutzzonen durch die Gemeinden richtet sich nach den §§ 3ff. des Baugesetzes.

Verteiler AUE:

- Abt. Wasser
- Reg.

C. Zweck der Schutzzonen

Grund- und Quellwasser, das für die Trinkwasserversorgung genutzt wird, ist vor chemischen und bakteriologischen Verunreinigungen zu schützen. Dies erfordert das Ausscheiden von Schutzzonen und den Erlass von Nutzungsvorschriften innerhalb der Schutzzonen.

D. Ueberprüfung der Schutzzonen

Im Rahmen der Vernehmlassung wies das Forstamt darauf hin, dass im generellen Waldwegnetz neben dem Weg im Bereich der Fassungen 'C' und 'N' noch einer im Bereich der Fassung 'B' projektiert ist und deshalb im Reglement unter Ziffer 1.3 ebenfalls aufgeführt werden sollte. Dieser Weg tangiert die Schutzzone nur geringfügig und liegt zudem unterhalb der Quelle, so dass eine Gefährdung der Fassung ausgeschlossen werden kann. Das Reglement ist mit einer Ausnahmeregelung für den geplanten Weg im Bereich der Quellfassung 'B' zu ergänzen.

Im übrigen erfüllen die von der Einwohnergemeindeversammlung von Rothenfluh ausgeschiedenen Schutzzonen und erlassenen Nutzungsvorschriften die formell-rechtlichen Voraussetzungen für eine Genehmigung durch den Regierungsrat gemäss §§ 3ff. des Baugesetzes.

Die materiellen Grundsätze für die Abgrenzung der Schutzzonen sind beachtet worden. Die erlassenen Nutzungsvorschriften entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen.

Auch hinsichtlich der regionalen Wasserversorgungsplanung steht einer Genehmigung nichts im Wege.

E. Unerledigte Einsprache von --

Der Einsprecher wehrt sich gegen den Einbezug der Waldparzellen und in die Quellwasserschutzzonen und beantragt,

- die beiden Parzellen seien nicht in die Schutzzonen einzu-
beziehen oder
- die Gemeinde Rothenfluh übernehme die beiden Parzellen
und leiste Realersatz oder
- die Gemeinde Rothenfluh erwerbe die beiden Parzellen zu
einem anständigen Preis oder
- die Gemeinde Rothenfluh stelle einen Holzlagerplatz aus-
serhalb der Schutzzone kostenlos zur Verfügung und gelte
den Mehraufwand mit einem anständigen Baurechtszins ab.

In der Folge fand zwischen dem Gemeinderat Rothenfluh und dem Einsprecher eine Besprechung und ein Briefwechsel statt. Dabei erklärte sich der Gemeinderat Rothenfluh ausserstande, Realersatz zu leisten. Ein Kaufangebot wurde vom Einsprecher als zu tief zurückgewiesen.

Damit scheiterte der Versuch, die Einsprache auf dem Weg der Verständigung zu erledigen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

In der Einsprache wird nicht gerügt, bei der Abgrenzung der Schutzzonen seien die rechtlichen Kriterien für die Schutz-
zonenausscheidung verletzt oder falsch angewendet worden. Materiell wird nichts vorgebracht, was die Richtigkeit der Schutzzonenabgrenzung betrifft. Der Einsprecher macht also nicht geltend, seine beiden Parzellen seien zu unrecht -
z.B. infolge ungenügender hydrogeologischer Abklärungen - in die Wasserschutzzonen I und II eingeteilt worden. Da die Richtigkeit der Schutzzonenabgrenzung nicht weiter bestritten ist, ist die Einsprache in diesem Punkt abzuweisen.

Ziffer 1.3: "Der bereits projektierte Waldweg,
(dritter Satz) welcher oberhalb der mit den Buchsta-
ben 'C' und 'N' und im Bereich der mit
'B' bezeichneten Quellfassungen ver-
läuft (Schutzzonenplan vom 28.3.1988),
gilt im Sinne dieser Bestimmungen
als bestehend."

Mitteilung an

(eingeschrieben)

Gemeinderat Rothenfluh, 4467 Rothenfluh

Gemeinderat Gelterkinden, 4460 Gelterkinden

Forstamt

Amt für Liegenschaftsverkehr

Meliorationsamt, Parkstrasse 3,
4402 Frenkendorf

Bauinspektorat

Amt für Orts- und Regionalplanung (4)

Tiefbauamt

Kantonales Laboratorium

Landeskanzlei (Amtsblatt)

Amt für Umweltschutz und Energie (4) (mit
je 10 genehmigten Plänen und Reglementen)

Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

